



Fraktion Norderstedt

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr

Herrn Steinhau-Kühl

Dr. Norbert Pranzas

Fraktion Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663
Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-
norderstedt.de
www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein
Konto-Nr. 15205511
BLZ 23051030

Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Thema „Lichtverschmutzung“

Norderstedt, den 17. September 2020

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir zum o.g. Thema „Lichtverschmutzung“ folgende Anfrage:

Wir fragen die Verwaltung der Stadt Norderstedt:

- Welche Regelungen bezüglich des Anbringens von Leuchtmitteln (inklusive Wechselbeleuchtung) zu Werbezwecken an exponierten Gegenständen/Baukörpern im öffentlichen Raum und auf Privatgrund bestehen für die Stadt Norderstedt?
- Werden in Norderstedt Lichtmissionen gemäß der Licht-Leitlinie „Messung und Beurteilung von Lichtmissionen“ gemessen? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?
- Wie wird im Einzelfall ermittelt, ob eine Lichteinwirkung noch als zumutbar oder als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen ist?
- An wen können sich Bürgerinnen und Bürger wenden, wenn sie sich durch Lichtmissionen gestört fühlen?
- Hat es in den vergangenen fünf Jahren Beschwerden der Bürger wegen Lichtmissionen gegeben? Wenn ja, wie viele und in welchen Stadtteilen?
- Werden bei der Errichtung von gewerblichen und öffentlichen Vorhaben die zugehörigen Beleuchtungsanlagen auf ihre Notwendigkeit und Umweltverträglichkeit von qualifizierten Lichtplanern überprüft?
- Wie beurteilt die Verwaltung die verschiedenen verwaltungs- und umweltrechtlichen Möglichkeiten der Stadt Norderstedt, die bereits in anderen Städten zur Anwendung gekommen sind, um sicherzustellen, dass auf Werbeflächen, die von der Stadt beeinflusst werden können (z.B. Litfaßsäulen oder vermietete Werbeflächen) damit keine neuen Quellen der Lichtverschmutzung entstehen? Bitte hierzu im Einzelnen auf die Möglichkeiten Bauleitplanung (Bebauungspläne, BauGB, BauNVO § 15, Unzulässigkeit von Einzelvorhaben), Lichtsatzung, Lichtmasterplan, Erhaltungssatzung und Gestaltungssatzung eingehen. Hier wird beispielhaft auf die Lichtsatzung der Stadt Fulda oder die Lichtmasterpläne der Städte Düsseldorf und Leipzig hingewiesen.

**Konsequent sozial!
Auch in Norderstedt!**

Begründung

Durch vielseitige Lichtquellen wird der Norderstedter Nachthimmel erhellt. Verursacht wird diese „Lichtverschmutzung“ unter anderem durch Straßenbeleuchtung, Gebäudebeleuchtungen, Lichtwerbung oder lichtstarke gebündelte Scheinwerfer. Dabei wird das Licht in den Luftschichten der Erdatmosphäre gestreut. Eine solche Lichtverschmutzung führt zu einer unerwünschten Beeinflussung der Umwelt durch meist künstliche Lichtquellen. Diese stellen eine Form der Umweltverschmutzung dar, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt sind. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Vonseiten des Naturschutzes werden zudem negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna befürchtet. In der Folge beschwerten sich immer mehr Menschen über zu viel Licht in den Abendstunden und in der Nacht. Kritiker befürchten, dass permanente Lichtabstrahlungen Zugvögel und nachtaktive Tiere stark beeinträchtigen und langfristig auch negative Folgen für die Gesundheit von Menschen haben. So hat z.B. eine Studie der Uni Mainz ergeben, dass allein an deutschen Straßenlaternen pro Nacht im Schnitt eine Milliarde Insekten sterben. Sie werden vom Kunstlicht angezogen und schwirren so lange um die Lichtquelle, bis sie vor Erschöpfung sterben. (Quelle: BR3 vom 07.10.2019). Die jährliche Zuwachsrate der Lichtverschmutzung in Deutschland liegt lt. BUND bei schätzungsweise 6%. Die neuartigen LED-Lichtreklamewände werden einen Teil zum Zuwachs beitragen, aber auch die Tatsache, dass mit der LED-Technik überaus günstig strahlkräftige Beleuchtung verfügbar geworden ist und somit aktuell eher vermehrt helle und attraktive Beleuchtung eingesetzt wird.

Im Norderstedter Stadtgebiet werden zunehmend LED-Werbeschilder (z.B. entlang der Magistralen wie Segeberger Chaussee oder auf dem Gelände einer Gewerbefläche (Gewerbegebiet Stonsdorf, sichtbar von der Schleswig-Holstein-Straße) errichtet, die mit Beginn der Dunkelheit die Umgebung mit Lichtimmissionen illuminieren. Durch das Licht der Werbetafeln werden unmittelbare Nachbarn belästigt, Autofahrer abgelenkt oder die umliegenden Bäume derart erhellt, dass nistende Vögel ihre Nistplätze verlassen. Auch gehen von Lichtquellen im Stadtgebiet ökologische Risiken zum Insekten- und Artenschutz aus.

Anderenorts kann in Norderstedt die unverhältnismäßige und überdimensionierte Ausleuchtung von Gewerbeflächen beobachtet werden (z.B. Neubau im Gewerbegebiet Oststraße, fehlerhafter Bewegungsmelder, ausgelöst durch vorbeifahrende Fahrzeuge auf der Schleswig-Holstein-Straße). Die gewerblichen Lichtquellen erhellen den Nachthimmel und sind auch in großer Entfernung gut sichtbar, was zu einer Erhellung der näheren Umgebung führt, mit Auswirkungen auf die Insekten- und Vogelwelt.

Den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen gewerblicher Art regelt der deutsche Gesetzgeber im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im kommunalen Bereich gibt es aber unseres Erachtens starken Handlungsbedarf. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen durch Lichteinwirkungen wird im **Immissionsschutzrecht** einzelfallbezogen vorgenommen. Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist dabei die von der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft e.V. Berlin herausgegebene Publikation: Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (2011). Darauf aufbauend hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Oktober 2012 entsprechende Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen herausgegeben (Licht-Leitlinie). Im kommunalen Bereich kommen vereinzelt Regelwerke wie Lichtsatzungen oder Lichtmasterpläne zum Einsatz, um Lichtverschmutzungen einzudämmen. Es ist zu prüfen, welche umwelt- und verwaltungsrechtlichen Instrumente geeignet sind, um der zunehmenden Lichtverschmutzung in Norderstedt entgegenzuwirken. Ziel soll es sein, schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigen oder sich nachteilig auf die Tierwelt einwirken können zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Pranzas
Christine Bilger

